

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in	Udo Daxböck
	Telefon (0202)	563 - 5616
	Fax (0202)	563 - 4742
	E-Mail	udo.daxboek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.12.2014
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0883/14 (Neuf.)</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>10.12.2014</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.12.2014</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Regionales Gewerbeflächenkonzept (Ergänzung)</b>		

### Grund der Vorlage

Anmeldung und notwendige Priorsierung im Rahmen der GRW-Förderung

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Neuaufnahme der im Anhang beigefügten Potenzialflächen in das Regionale Gewerbeflächenkonzept sowie die vorgeschlagene regionale Priorisierung der zur Förderung vorgesehenen regional bedeutsamen Gewerbeflächen aus dem Konzept.

### Einverständnisse

Enfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Das Regionale Gewerbeflächenkonzept des Bergischen Städtedreiecks wurde durch die Räte der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie durch die IHK-Vollversammlung als Entwicklungsgrundlage der zukünftigen regionalen Gewerbeflächenentwicklung im Jahr 2012 verabschiedet. Es dient somit u.a. als Eingabe der Region in die Prozesse zur Neuaufstellung von Regionalplan und Landesentwicklungsplan sowie als Grundlage zur Förderung der Erschließung und Aufbereitung von Gewerbeflächen.

Ergänzend zu den bereits enthaltenen Flächen des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sollen durch den Ergänzungsbeschluss folgende Gewerbeflächen neu oder in abgeänderter Form in das Konzept aufgenommen werden (Steckbriefe hierzu s. Anlage):

- Remscheid: 1. Borner Straße (bereits enthalten – nun aber geänderter Flächenzuschnitt); 2. Lenneper Straße II
- Wuppertal: 1. Varresbeck; 2. Anschlussstelle Wuppertal-Barmen

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung in den Räten standen die Förderbedingungen für die kommende EU-Förderperiode 2014 — 2020 sowie die Aufnahme in die Gebietskulisse der „Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ noch nicht fest. Nach neuesten Informationen wird eine Förderung künftig sowohl mit EFRE-Mitteln (ausschließlich Brachen), als auch mit GRW-Mitteln möglich sein. Da die Bewilligung aufgrund derselben Richtlinie erfolgt, wird u. U. auch eine Kombination der Mittel möglich sein.

Als Voraussetzung für die Anerkennung des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes als Fördergrundlage (regionale Konzeptionen sind zwingend vorgeschrieben) hat das Land die Anforderung einer regionalen Priorisierung formuliert.

Vor diesem Hintergrund schlägt die BEA in Abstimmung mit den Fachabteilungen der drei Städte sowie den lokalen Wirtschaftsförderungen folgende regionale Priorisierung der zur Förderung vorgesehenen Gewerbeflächen vor:

- Remscheid: 1. Borner Straße; 2. Lenneper Straße II
- Solingen: 1. Rassepe-Gelände; 2. Fürkeltrath II; 3. Buschfeld (als Nachrückerfläche —abhängig vom Verfahren des BLB (Rassepe ist derzeit ein herrenloses Grundstück)
- Wuppertal: 1. Kleine Höhe; 2. Bahnhof Varresbeck

Folgende —bereits im Regionalen Gewerbeflächenkonzept enthaltenen— Gewerbeflächen besitzen darüber hinaus das Potenzial einer interkommunalen Entwicklung (mögliche Förderquote der unrentierlichen Kosten von 90 %). Sollte dies gewünscht sein, wäre der weitere interkommunale Prozess durch die drei Städte / lokalen Wirtschaftsförderungen zu klären:

- Rassepe-Gelände auf Solinger Stadtgebiet (Brachfläche).
- Piepersberg-West auf Solinger Stadtgebiet mit notwendiger Erschließung auf Wuppertaler Stadtgebiet (Neubaufäche).

## Rahmenbedingungen der Gewerbeflächenförderung

### 1. EFRE-Förderung

In der von der Europäischen Kommission am 17.10.2014 genehmigten Fassung des Operationellen Programms zum EFRE NRW wurde zu den vorherigen Entwurfsfassungen ein neues spezifisches Ziel in die Prioritätsachse IV des EFRE aufgenommen: „Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen zu stadtentwicklungspolitischen bzw. ökologischen Zwecken“.

Förderfähig sind

- Entwicklung, Erstellung und Umsetzung innovativer Nutzungskonzepte (z.B. Studien, Gutachten)
- Unterstützung der Umnutzung von Brach- und Konversionsflächen sowie leerstehenden Gebäuden (insbesondere in Quartieren zur Beseitigung von Hemmnissen für die Stadtentwicklung) im Rahmen von integrierten Konzepten für neue Nutzungen für wirtschaftliche Zwecke, Dienstleistungen, Freizeit und Erholung sowie zur Verbesserung der Umwelt

- Sanierungs- und Aufbereitungsmaßnahmen (auch Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen) sowie Rückbaukonzepte

Die Auswahl der zu fördernden Konzepte und Projekte soll im Rahmen von Projektaufufen erfolgen, deren Zeitpunkt noch nicht feststeht. Geplant ist zudem die Einrichtung eines Stadtentwicklungsfonds.

## 2. GRW-Förderung

Die GRW-Förderung ist nicht an Aufrufe gebunden, d.h., dass die hierfür vorgesehenen Flächen unmittelbar seitens der Städte / Wirtschaftsförderungen zur Förderung angemeldet werden können. Hierfür sind jedoch neben der regionalen Priorisierung der zu fördernden Flächen weitere Bedingungen zu beachten (u.a. Planungsrecht vorhanden, städtisches Eigentum der Fläche (absoluter Ausnahmefall: Abschöpfungsvertrag — vom Ministerium aufgrund schlechter Erfahrungen kaum angewandt), Markterkundungsverfahren).

Nach Aussage des Ministeriums sollte erst dann ein Förderantrag gestellt werden, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, da sonst keine Bewilligung erfolgen kann. Die zur Gewerbeflächenförderung vorgesehenen Mittel (GRW, EFRE) werden jährlich zur Verfügung gestellt. Daher besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Flächen, die erst in 2 — 3 Jahren angemeldet werden können, noch zur Förderung anzumelden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aus anderen Förderregionen bereits zum jetzigen Zeitpunkt viele Flächen angemeldet wurden.

Grundlage der GRW-Förderung ist der „Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Juli 2014 (bereits verabschiedet) sowie die RWP-Richtlinie (Infrastrukturrichtlinie), die vermutlich am 01.12.2014 in Kraft treten wird.

Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen sind Maßnahmen zur Erschließung, zum Ausbau und zur Revitalisierung der Industrie- und Gewerbeflächen.

Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere

- Kosten der Baureifmachung (z. B. Geländegestaltung);
- Baukosten (z.B. Kosten für die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen; Kosten für die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit es sich nicht überwiegend um Durchgangsverkehr handelt; Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz; Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen);
- Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder zu erbringen hat; Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung);
- Projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen);
- Vermarktungskosten, sofern sie von Dritten erbracht werden;
- Sonstige Projektnebenkosten.

Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:

- Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen (alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen),
- Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern die Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (beispielsweise nach Bundes-Bodenschutzgesetz) eines Dritten besteht.

Der Förderhöchstsatz der GRW-Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Land kann mit bis zu 90 Prozent fördern, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder

Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert

### **Demografie-Check**

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.

### **Anlagen**

Neue bzw. geänderte Steckbriefe regional bedeutsamer Potenzialflächen zur Aufnahme in das Regionale Gewerbeflächenkonzept